



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 21.05.2019

### **Ganztagsmodell in Bayern**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Möglichkeiten der Ganztagsbetreuung und -Bildung gibt es derzeit in Bayern
  - 1.1 im Bereich der Schule,
  - 1.2 im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe,
  - 1.3 in Verzahnung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe?
- 2.1 Welches sind die jeweiligen Modalitäten der betreffenden Ganztagsmodelle (etwa Organisationform, Zeiten/Ferien- und Randzeiten usw.)?
- 2.2 Wie sind die jeweiligen Modelle personell ausgestattet?
- 2.3 Welche pädagogische Konzeption liegt den jeweiligen Modellen zugrunde?
- 3.1 Welches unter 1 genannte Modell wird in welchem Umfang durch staatliche Mittel gefördert (bitte auch die Benennung des „Haushaltstopfes“)?
- 3.2 Welchen Förderanteil leisten jeweils die Kommunen?
- 3.3 Welchen Anteil leisten ggf. die Erziehungsberechtigten?
- 4.1 Wie viele Kinder und Jugendliche der jeweiligen Schulart nehmen aktuell einen Ganztagsplatz eines unter 1 genannten Modells wahr (bitte numerisch und prozentual)?
- 4.2 Von welchem Bedarf kann mittelfristig ausgegangen werden?
- 4.3 Kann aufgrund der Datenlage von einem Stadt-Land-Gefälle in Bayern gesprochen werden?
- 5.1 An welchen Standorten gibt es das sogenannte Münchner Modell bzw. ist dieses Modell aktuell für das Schuljahr 2019/2020 in Planung?
- 5.2 Welche Entscheidungsgrundlage liegt für die jeweiligen Standorte vor?
- 5.3 In welchem Zeitraum sollen weitere Modelle dieser Art umgesetzt werden?
- 6.1 Inwieweit knüpft der Ausbau der Ganztagsbildung und -betreuung im Grundschulbereich an die Vereinbarungen an, die auf Bundesebene bzgl. eines Rechtsanspruchs getroffen werden?
- 6.2 Welches Konzept verfolgt der Freistaat Bayern im Ausbau der Ganztagsbildung und -betreuung?
- 6.3 Aus welchem Grund gibt es in Bayern eine „Modellvielfalt“ hinsichtlich Ganztagsbildung und -betreuung?
7. In welcher Weise unterstützt der Freistaat die besonderen räumlichen Bedürfnisse, die ein Ganztagsmodell in Anspruch nimmt?
8. Welche konkreten Überlegungen gibt es bzgl. des aktuell diskutierten Modells einer „Fachkraft für Ganztagsbildung und -betreuung“?

# Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Einbeziehung von Beiträgen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**  
vom 19.08.2019

- 1. Welche Möglichkeiten der Ganztagsbetreuung und -Bildung gibt es derzeit in Bayern**
- 1.1 im Bereich der Schule,**
- 1.2 im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe,**
- 1.3 in Verzahnung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe?**

Die Zuständigkeit für die nachmittägliche Ganztagsbetreuung von Schulkindern liegt bei den Kommunen. Für eine verlässliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen steht diesen ein Instrumentenkasten mit vielfältigen Angeboten zur Verfügung, um vor Ort – abhängig von den jeweiligen familiären, örtlichen, räumlichen und schulischen, personellen und strukturellen Bedürfnissen und Gegebenheiten – eine bedarfsgerechte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungslandschaft zu gestalten.

In schulischer Verantwortung können für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10 auf Antrag des Schul(aufwands)trägers gebundene und offene Ganztagsangebote eingerichtet werden.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe können die Gemeinden Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen, wie z. B. Horten, Häusern für Kinder, altersgeöffneten Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege, vorhalten.

Bei der sog. Mittagsbetreuung, welche grundsätzlich an Grund- und Förderschulen eingerichtet werden kann, handelt es sich um eine eigenständige Einrichtung des Schulaufwandsträgers oder eines freien Trägers. Sie wird nicht als schulische Veranstaltung durchgeführt, steht jedoch unter schulischer Aufsicht.

Neben den genannten Angeboten stehen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter bestimmten Voraussetzungen spezialisierte Ganztagsangebote (heilpädagogische Tagesstätten) zur Verfügung. Auf diese wird im Folgenden nicht näher eingegangen, da sie nicht allen Schülerinnen und Schülern offenstehen.

Außerdem sind in Form von Modellprojekten Ganztagsangebote eingerichtet, die in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe umgesetzt werden. Die Anzahl der Schulen und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an diesen Modellen ist begrenzt, die Organisations- und Finanzierungsmodalitäten variieren. Es wird daher nicht ausführlicher auf die einzelnen Modelle eingegangen, vielmehr werden die Eckpunkte des unter Frage 5 angeführten „Münchner Modells“ dargestellt, welches im Folgenden als Kombimodell bezeichnet wird.

## **2.1 Welches sind die jeweiligen Modalitäten der betreffenden Ganztagsmodelle (etwa Organisationform, Zeiten/Ferien- und Randzeiten usw.)?**

### **a) Schulische Ganztagsangebote**

Bei gebundenen und offenen Ganztagsangeboten an Schulen handelt es sich um Bildungs- und Betreuungsangebote, die an vier Unterrichtstagen der Schulwoche bis 16.00 Uhr, bei entsprechender Begründung verkürzt bis 15.30 Uhr, als schulische Veranstaltung durchgeführt werden. Die Rahmenbedingungen der Durchführung und Förderung sind jeweils in einer Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) festgelegt (gebundener Ganztags: KWMBI. 2018 Nr. 3/S. 85; offener Ganztags: KWMBI. 2018 Nr. 6/S. 151 und S.167). Für die Durchführung gelten zudem die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und sonstigen für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Vorschriften und Bestimmungen. Ergänzende Angebote der Kooperationspartner zu den Tagesrandzeiten sowie an einem fünften Unterrichtstag können unter bestimmten Voraussetzungen als schulische Veranstaltung durchgeführt werden. Bildungs- und Betreuungsangebote zu den Ferienzeiten als schulische Veranstaltung sind nicht vorgesehen, können aber von den Kooperationspartnern ergänzend unter bestimmten Voraussetzungen betriebserlaubnisfrei durchgeführt werden.

**b) Angebote der Kinder- und Jugendhilfe**

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unterteilen sich in Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Kindertageseinrichtungen bedürfen stets einer Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), während die Tagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII benötigen. Demnach müssen sie Mindestvoraussetzungen erfüllen, die im Kern der Wahrung des Kindeswohls dienen. Geprüft werden die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb. Darüber hinaus wird die Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und eines gesundheitsförderlichen Lebensumfelds ebenso vorausgesetzt wie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

Die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Einrichtungen müssen darüber hinaus die darin geregelten Fördervoraussetzungen erfüllen. Z. B. müssen die dort verankerten Bildungs- und Erziehungsziele umgesetzt werden. Die Plätze der Kinder- und Jugendhilfe bieten den Vorteil, dass deren Angebot grundsätzlich auch in den Ferien offensteht und die Öffnungszeiten flexibel an die Nachfrage vor Ort angepasst werden können. Förderrechtlich unbedenklich sind Schließzeiten im Umfang von höchstens 30 Tagen im Jahr. Die Öffnungszeiten legt der öffentliche oder freie Träger einer Kindertageseinrichtung autonom fest. Das konkrete Angebot orientiert sich an der Bedarfslage. Überdies gilt ein Fachkräftegebot. Die Angebote der Tagespflege bieten den Vorteil einer engen familiären Bindung und können zeitlich mit einer hohen Flexibilität aufwarten. Tagespflegepersonen verfügen über eine Grundqualifizierung und bilden sich jährlich regelmäßig fort.

**c) Mittagsbetreuung**

Angebote der Mittagsbetreuung werden an mindestens vier Unterrichtstagen der Schulwoche bis 14.00 Uhr oder als sogenannte verlängerte Mittagsbetreuung bis mindestens 15.30 Uhr vorgehalten. Sie stehen unter schulischer Aufsicht, sind jedoch keine schulische Veranstaltung. Die Rahmenbedingungen der Durchführung und Förderung sind in einer Bekanntmachung des StMUK festgelegt (KWMBL 2018 Nr. 4/S. 134). Betreuungsangebote zu den Ferienzeiten werden bei der Förderung nicht gesondert berücksichtigt, können aber von den Kooperationspartnern ergänzend unter bestimmten Voraussetzungen betriebslaubnisfrei durchgeführt werden.

d) Das Kombimodell vereint die Angebote der Schule und des Hortes und wird von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen in gemeinsamer Verantwortung durchgeführt. Es handelt sich um ein umfassendes Angebot, das die Betreuung in Rand- und Ferienzeiten umfasst. Es besteht die Möglichkeit des gebundenen Ganztags (im sog. Münchner Modell die „rhythmisiertere Variante“), eine Teilnahme an vier Unterrichtstagen der Schulwoche bis 16.00 Uhr am rhythmisierten Unterricht im Klassenverband und das Betreuungsangebot der Kinder und Jugendhilfe, wie es auch in Horten gegeben ist (im Münchner Modell die sog. „flexible Variante“). Schülerinnen und Schüler der „rhythmisierten Variante“ können im Anschluss an den Unterricht (z. B. nach 16.00 Uhr, am fünften Wochentag sowie in den Ferien) zusätzlich an der flexiblen Variante teilnehmen.

**2.2 Wie sind die jeweiligen Modelle personell ausgestattet?****a) Schulische Ganztagsangebote**

Gebundene Ganztagsangebote werden in erster Linie durch Lehrkräfte umgesetzt. Hierfür erhalten staatliche Schulen – in Abhängigkeit von der jeweiligen Schulart – acht (Realschule, Gymnasium, Wirtschaftsschule) bzw. zwölf (Grundschule, Mittelschule, Förderschule) zusätzliche Lehrerwochenstunden pro gebundener Ganztagsklasse. In offenen Ganztagsangeboten sowie in denjenigen Zeitfenstern des gebundenen Angebots, die nicht durch Lehrkräfte ausgestaltet werden, ist der Einsatz von weiterem – zu meist von sog. externem – pädagogischen Personal vorgesehen. Zur Abdeckung des entsprechenden Personalaufwands steht den Schulen – in Abhängigkeit von der jeweiligen Schulart bzw. Jahrgangsstufe – ein Budget zur Verfügung. Das externe Personal ist in der Regel bei einem sog. Kooperationspartner oder auch beim Freistaat Bayern angestellt.

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung schulischer Ganztagsangebote enthalten Vorgaben zur Qualifizierung und Eignung des Personals. Neben Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe können die Schulen auch anderweitig qualifiziertes Personal einsetzen, das in besonderem Maße geeignet ist, die Schwerpunkte des jeweiligen pädagogischen Konzepts umzusetzen (Beispiel: Übungsleiter im Sportbereich).

b) Kinder- und Jugendhilfe

Nach dem BayKiBiG gilt das Fachkräftegebot. Mindestens 50 Prozent der erforderlichen Arbeitszeit sind von pädagogischen Fachkräften zu leisten. Zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden pädagogischen Personals muss im Jahresdurchschnitt ein Mindestanstellungsschlüssel gewahrt werden. Danach ist ein Verhältnis von einer Arbeitszeitstunde des pädagogischen Personals zu elf gewichteten Buchungsstunden der Kinder einzuhalten. Tatsächlich liegt das Verhältnis der bayerischen Einrichtungen bei 1:9,29.

In der Kindertagespflege erhalten geeignete Tagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Sie verfügen überdies über eine Grundqualifikation von bis zu 100 Stunden. Jährliche Fortbildungen im Umfang von mindestens 15 Stunden sind ebenfalls verpflichtend.

c) Mittagsbetreuung

In der Mittagsbetreuung wird sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das über die für die jeweilige Form der Mittagsbetreuung erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder ausreichend Erfahrung in der Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügt. Bei der Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischen Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen, was grundsätzlich in der Verantwortung des jeweiligen Trägers liegt.

d) Die Regelungen der Kombimodelle orientieren sich an den jeweiligen Ganztagsformen. Während der schulisch verantworteten Zeiten gelten die unter a) für den gebundenen Ganztags beschriebenen Grundsätze, für die unter Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe stehenden Zeiten die unter b) dargestellten Regelungen.

### 2.3 Welche pädagogische Konzeption liegt den jeweiligen Modellen zugrunde?

a) Schulische Ganztagsangebote

Das gebundene Ganztagsangebot sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler von Schulbeginn bis grundsätzlich 16.00 Uhr im Klassenverband verbleiben. Damit ist die Möglichkeit gegeben, den Tagesverlauf zu rhythmisieren und ein besonders enges Vertrauensverhältnis von Lehrkräften und der jeweiligen Klasse aufzubauen. Aufgrund der zusätzlichen Lehrerwochenstunden eignet sich der gebundene Ganztags in besonderem Maße, um hochwertige schulische Förderangebote durchzuführen.

Das offene Ganztagsangebot ist in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen organisiert. Im Mittelpunkt stehen eine qualifizierte Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedene Freizeit- und Neigungsangebote.

Die jeweilige Schule erarbeitet vor Einrichtung des Ganztagsangebots ein pädagogisches Konzept, ggf. unter Beteiligung des Kooperationspartners und im Benehmen mit Elternbeirat bzw. Schulforum. Die pädagogischen Konzepte der einzelnen Schulen können sich – je nach Schulstandort, schulischem Umfeld, Schulprofil usw. – sehr stark unterscheiden. Häufig setzen sie inhaltliche Schwerpunkte (z. B. Sport, Musik oder Kunst).

b) Kinder- und Jugendhilfe

Die pädagogische Konzeption obliegt dem Träger. Zu beachten ist jedoch, dass der träger- und einrichtungsbezogenen Konzeption die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Bildungs- und Erziehungsziele nach BayKiBiG zugrunde gelegt werden müssen, um die Fördervoraussetzungen nach BayKiBiG zu erfüllen. Die Bildungs- und Erziehungsziele umfassen die Vermittlung von Basiskompetenzen auf der Grundlage von Inklusion und Teilhabe. Daneben werden themenbezogene Bildungsziele, wie z. B. religiöse Bildung, sprachliche Bildung oder mathematische und technische Bildung, vermittelt. Mit den Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit existiert ein gemeinsamer Orientierungs- und Bezugsrahmen für alle außerfamiliären Bildungsorte, die Verantwortung für Kinder bis

zum Ende der Grundschulzeit tragen, und für Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

c) Mittagsbetreuung

Bei der Mittagsbetreuung bis 14 Uhr handelt es sich um ein Betreuungsangebot ohne ausgeprägten Bezug zum schulischen Bildungsauftrag. Die verlängerte Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr sieht die Erarbeitung eines zwischen Träger und Schulleitung abgestimmten pädagogischen Konzepts sowie Lern- und Förderangebote bzw. Neigungsangebote im musisch-kreativen Bereich oder im Bereich der Sport- und Bewegungsangebote vor.

d) Die Konzeption der Kombimodelle orientiert sich an den jeweiligen Ganztagsformen der gebundenen Ganztagschule bzw. der Kinder- und Jugendhilfe.

**3.1 Welches unter 1 genannte Modell wird in welchem Umfang durch staatliche Mittel gefördert (bitte auch die Benennung des „Haushaltstopfes“)?**

Sämtliche unter 1 genannten Modelle werden staatlich gefördert.

a) Schulische Ganztagsangebote

Schulische Ganztagsangebote erhalten ein Budget sowie im gebundenen Ganztags zusätzliche Lehrerwochenstunden. Die Höhe des Budgets bzw. der Umfang der zusätzlichen Lehrerwochenstunden hängt von der jeweiligen Schulart bzw. Jahrgangsstufe ab. Einzelheiten zur Förderung für staatliche Schulen im Schuljahr 2019/2020 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebundene Ganztagsangebote

	Budget alle Schularten	Budget Jgst. 1	Budget Jgst. 2	Lehrerstunden GS/MS	Lehrerstunden FS	Lehrerstunden RS/WS/GY
ab SJ 2019/20	7.390 €	12.440 €	10.790 €	12	12	8

Offene Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1–4

Langgruppen bis 16.00 Uhr				
	GS	GS mit Jgst. 1/2	FS (GS)	FS mit Jgst 1/2
ab SJ 2019/20	32.730 €	37.770 €	37.050 €	42.100 €

Kurzgruppen der Schülerbetreuung	
ab SJ 2019/20	11.200 €

Offene Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 5–10

	MS	FS (MS)	RS/WS/GY
ab SJ 2019/20	32.730 €	37.050 €	28.400 €

Schulen in kommunaler oder freier Trägerschaft erhalten für bewilligte und eingerichtete Ganztagsangebote im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel staatliche Zuwendungen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes in Form eines Festbetrags. Die Förderbeträge orientieren sich dabei an den Förderbeträgen für staatliche Schulen abzüglich des Eigenanteils in Höhe der kommunalen Mitfinanzierungspauschale in Höhe von 6.150 Euro, der im Rahmen der Zuwendung als Eigenanteil zu erbringen ist.

Für private Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) teilnehmen, erhalten die Schulträger zusätzlich eine Förderung in Höhe der jeweiligen kommunalen Mitfinanzierungspauschale bzw. des Eigenbeitrags je Gruppe und Schuljahr.

Die Mittel für Ganztagsangebote an Schulen sind im Einzelplan 05 bei Kapitel 05 04 in der Titelgruppe 68-69 veranschlagt.

#### b) Kinder- und Jugendhilfe

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe erhalten eine gesetzliche Betriebskostenförderung nach den Vorgaben des BayKiBiG. Die Förderung erfolgt kindbezogen, sodass der individuelle Betreuungsaufwand über Gewichtungsfaktoren berücksichtigt wird. Für Kinder mit (drohender) Behinderung wird beispielsweise eine um 350 Prozent erhöhte staatliche Förderung gewährt (Gewichtungsfaktor 4,5).

Gesetzliche Leistungen		
10 07 633 89	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (BayKiBiG)	1,8 Mrd. €
Freiwillige Leistungen		
10 07 633 88	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (freiw. L. Bildungsfinanzierungsgesetz – BiFiG)	4,0 Mio. €
10 07 633 90	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Ausbaufaktor für Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren	132,7 Mio. €

#### c) Mittagsbetreuung

Für die Durchführung von Mittagsbetreuungsangeboten werden folgende Zuschüsse ausgereicht:

- Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr: 3.323 Euro pro Gruppe und Schuljahr,
- Mittagsbetreuung bis mindestens 15.30 Uhr: 7.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr,
- Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr bzw. mit besonderen Qualitätsmerkmalen: 9.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr.

Die Mittel für Mittagsbetreuungsangebote an Schulen sind im Einzelplan 05 bei Kapitel 05 04 in der Titelgruppe 68-69 veranschlagt.

#### d) Kombimodelle

Die Finanzierung der Kombimodelle erfolgt für die „rhythmisierte Variante“ analog der gebundenen Ganztagsschule, für die Teilnahme an der „flexiblen Variante“ erfolgt eine pauschalierte Finanzierung auf Basis der Experimentierklausel des BayKiBiG. Die Förderung der Modelle steht – abgesehen von der gesetzlichen Betriebskostenförderung – unter Haushaltsvorbehalt.

### 3.2 Welchen Förderanteil leisten jeweils die Kommunen?

#### a) Schulische Ganztagsangebote

Die in der Antwort auf Frage 3.1 angeführten Förderbeträge beinhalten jeweils die kommunale Mitfinanzierungspauschale in Höhe von 6.150 Euro je gebundener Ganztagsklasse bzw. offener Ganztagsgruppe bis 16.00 Uhr und Schuljahr. Bei OGTS-Kurzgruppen (OGTS = Offene Ganztagschule) ist ein hälftiger Mitfinanzierungsanteil der Kommunen berücksichtigt.

#### b) Kinder- und Jugendhilfe

Das BayKiBiG sieht eine kommunale Mitfinanzierung in Höhe des staatlichen Anteils (ohne Qualitätsbonus und freiwillige Leistungen) vor.

Darüber hinaus unterstützen die Kommunen Einrichtungen durch freiwillige Leistungen im Rahmen von sogenannten Defizit- oder Kooperationsverträgen.

#### c) Mittagsbetreuung

Neben den in der Antwort auf Frage 3.1 angeführten staatlichen Zuschüssen stehen der Mittagsbetreuung als Finanzierungsquellen der Schulaufwandsträger, die Eltern sowie ggf. Eigenmittel eines freien Trägers zur Verfügung. Die Staatsregierung erhebt keine Daten, ob und in welcher Höhe diese Finanzierungsquellen in den einzelnen Angeboten genutzt werden.

d) Die kommunale Beteiligung bei den Kombimodellen entspricht für die „rhythmisierete Variante“ den Regelungen der gebundenen Ganztagschule, für die „flexible Variante“ erfolgt eine Beteiligung wie unter Abschnitt b) beschrieben analog der Regelungen für die Kinder- und Jugendhilfe.

### 3.3 Welchen Anteil leisten ggf. die Erziehungsberechtigten?

#### a) Schulische Ganztagsangebote

Die Teilnahme an schulischen Ganztagsangeboten ist an vier Unterrichtstagen bis 16.00 Uhr – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – kostenfrei. Für Zusatzangebote nach 16.00 Uhr oder an einem fünften Unterrichtstag sowie für sonstige besondere Angebote können mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbart werden.

#### b) Kinder- und Jugendhilfe

Für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe können Elternbeiträge von den Trägern festgesetzt werden. Elternbeiträge werden von den Trägern eigenverantwortlich festgesetzt. Eine Aussage, welchen Anteil Erziehungsberechtigte an den Betriebskosten tragen, lässt sich daher nicht treffen. Bei Unzumutbarkeit können die Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden (wirtschaftliche Jugendhilfe). Ab 01.08.2019 gilt die Neuregelung des § 90 SGB VIII, nach der die Beiträge immer dann nicht zuzumuten sind, wenn Eltern oder Kinder die dort genannten Leistungen, etwa nach SGB II oder Asylbewerberleistungsgesetz, beziehen oder erhalten.

#### c) Mittagsbetreuung

Es wird auf die Ausführungen in der Antwort auf 3.2 Abschnitt c) verwiesen.

d) Für Kombimodelle können für die Teilnahme am Angebot der Kinder- und Jugendhilfe Elternbeiträge erhoben werden.

### 4.1 Wie viele Kinder und Jugendliche der jeweiligen Schulart nehmen aktuell einen Ganztagsplatz eines unter 1 genannten Modells wahr (bitte numerisch und prozentual)?

a) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. zwischen 6 und 10 Jahren:

Betreuungsform	Anzahl Schülerinnen und Schüler <sup>1</sup>	Prozent <sup>2</sup>
Gebundene Ganztagschule	33.500	7,4 %
Offene Ganztagschule	44.100	9,7 %
Kinder- und Jugendhilfe	90.102	19,8 %
Mittagsbetreuung	87.860	19,3 %

b) Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10:

Betreuungsform	Anzahl Schülerinnen und Schüler <sup>1</sup>	Prozent <sup>3</sup>
Gebundene Ganztagschule	59.545	8,5 %
Offene Ganztagschule	78.225	11,2 %

<sup>1</sup> Angaben gemäß Förderstatistik des StMUK zu schulischen Ganztagsangeboten und der Mittagsbetreuung (Stand: Oktober 2018) bzw. Förderstatistik des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (Stand: 31.12.2018)

<sup>2</sup> Bezogen auf die Anzahl der Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren im Freistaat Bayern gemäß „Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2037“

<sup>3</sup> Bezogen auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 in den entsprechenden Schularten gemäß Amtlicher Schuldaten für das Schuljahr 2018/2019

#### 4.2 Von welchem Bedarf kann mittelfristig ausgegangen werden?

a) Schulische Ganztagsangebote

Schulische Ganztagsangebote an Schulen in staatlicher Trägerschaft werden auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers und in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung eingerichtet. Die Bedarfserhebung liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Kommune.

b) Kinder- und Jugendhilfe

Die Gemeinden sind für die örtliche Planung zuständig (Art. 7 BayKiBiG) und sollen im eigenen Wirkungskreis gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen (Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG). Nach §§ 79, 80 SGB VIII, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG tragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG), die Gesamtverantwortung für die Bedarfsplanung. Die Planung der Plätze für Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen ist mit der Schulaufsicht abzustimmen (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG). Die Schulen wiederum arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG).

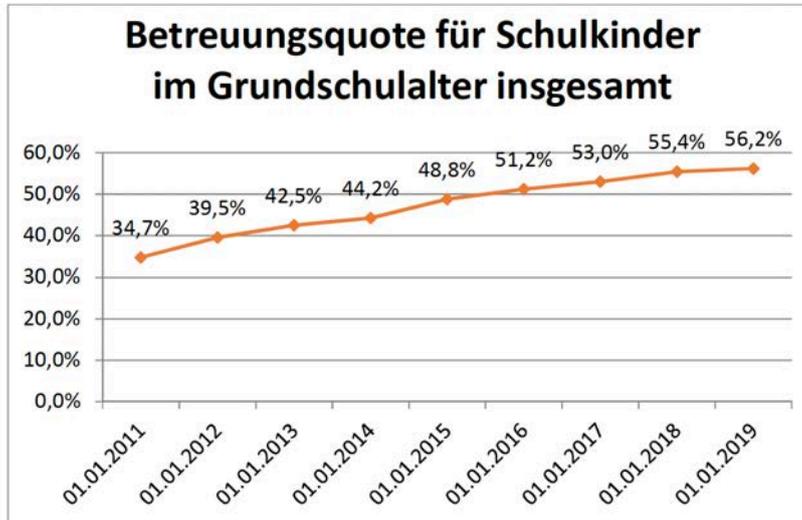
c) Mittagsbetreuung

Angebote der Mittagsbetreuung werden in Absprache mit der Schulleitung auf Initiative des jeweiligen Trägers eingerichtet. Häufig ist dies der jeweilige Schulaufwandsträger.

In der Gesamtbetrachtung ist somit systemübergreifend die Kommune in einer steuernden Verantwortung für den Ausbau der Ganztagsangebote. Systematische Bedarfserhebungen durch den Freistaat erfolgen daher nicht.

Aus der Entwicklung der vergangenen Jahre lassen sich allerdings gewisse Rückschlüsse ziehen. Die folgenden Grafiken zeigen auf, wie sich die Betreuungsquote in Bayern im Bereich der Grundschul Kinder (Altersgruppe 6–10; Jahrgangsstufen 1–4) seit dem Jahr 2011 entwickelt hat. Hierbei wurden alle Angebotsformen (Kinder- und

Jugendhilfe; Ganztagschule; Mittagsbetreuung) berücksichtigt. Es wird deutlich, dass die Betreuungsquote in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist. Derzeit liegt sie bei ca. 56 Prozent. Seitens der Staatsregierung wird davon ausgegangen, dass dieser Anstieg anhalten wird.



#### 4.3 Kann aufgrund der Datenlage von einem Stadt-Land-Gefälle in Bayern gesprochen werden?

Die Betreuungsquoten in den Großstädten sind grundsätzlich höher als in ländlichen Räumen. Allerdings verzeichnen ländliche Räume in unmittelbarer Nachbarschaft zu Großstädten in der Regel eine vergleichbare hohe Betreuungsquote. Aufgrund der z. T. langen Pendelfahrten sind berufstätige Eltern, die in den Randlagen von Ballungsräumen leben, häufig auf eine Tagesrandzeitenbetreuung angewiesen. In einer systemübergreifenden Gesamtbetrachtung wird deutlich, dass auch in ballungsraumfernen ländlichen Räumen verstärkt Ganztagsangebote nachgefragt werden und zugleich eine Ausweitung der Betreuungszeiten zu verzeichnen ist. Systematische Bedarfserhebungen durch den Freistaat erfolgen diesbezüglich nicht.

#### 5.1 An welchen Standorten gibt es das sogenannte Münchner Modell bzw. ist dieses Modell aktuell für das Schuljahr 2019/2020 in Planung?

#### 5.2 Welche Entscheidungsgrundlage liegt für die jeweiligen Standorte vor?

#### 5.3 In welchem Zeitraum sollen weitere Modelle dieser Art umgesetzt werden?

Der Freistaat Bayern erprobt zusammen mit einer Reihe von Kommunen seit mehreren Jahren sog. Kombiangebote. Hierbei handelt es sich um Ganztagsangebote im Schulgebäude bzw. in räumlicher Nähe zur Schule, die in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe umgesetzt werden. Kombiangebote wurden in der Vergangenheit mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung und in unterschiedlichen Strukturen erprobt.

Die sog. „Kooperative Ganztagsbildung“ – in der Anfrage als „Münchner Modell“ bezeichnet – ist das jüngste in Erprobung befindliche Kombiangebot. Es wurde gezielt im Hinblick auf die vom Bund geplante Einführung eines Rechtsanspruchs konzipiert und erstmals im Schuljahr 2018/2019 an der Grundschule Pfanzeltplatz (Landeshauptstadt München) eingeführt. Im Schuljahr 2019/2020 kommen folgende 12 Standorte hinzu:

- Landeshauptstadt München, Grundschule Baierbrunner Straße 53,
- Landeshauptstadt München, Grundschule Bauhausplatz 9,
- Landeshauptstadt München, Grundschule Berg-am-Laim-Straße 142,
- Landeshauptstadt München, Grundschule Gustl-Bayrhammer-Straße 21,
- Landeshauptstadt München, Grundschule Hanselmannstraße 45,
- Landeshauptstadt München, Grundschule Helmut-Schmidt-Allee 45,
- Landeshauptstadt München, Grundschule Ravensburger Ring 37,

- Landeshauptstadt München, Grundschule Ruth-Drexel-Str. 27,
- Landeshauptstadt München, Grundschule Schererplatz 3,
- Aschaffenburg, Christian-Schad-Grundschule,
- Würzburg, Elisabethenheim,
- und Nürnberg, Gretel-Bergmann-Schule.

Bei der Entscheidung über die Standorte wurden zunächst Kommunen berücksichtigt, die in ihren konzeptionellen Planungen und bezüglich der Bereitstellung von Räumlichkeiten schon sehr weit fortgeschritten waren. Der Ministerrat hat im September 2018 die Einrichtung von bis zu 50 Kombieinrichtungen beschlossen. Über die Vergabe der weiteren Standorte wird im Herbst/Winter 2019 zu entscheiden sein. Denkbar sind sowohl die Einrichtung neuer Standorte wie auch die Überführung bereits bestehender, älterer Kombieinrichtungen in eine Struktur nach dem Vorbild der „Kooperativen Ganztagsbildung“.

### **6.1 Inwieweit knüpft der Ausbau der Ganztagsbildung und -betreuung im Grundschulbereich an die Vereinbarungen an, die auf Bundesebene bzgl. eines Rechtsanspruchs getroffen werden?**

Über die gesetzgeberischen Planungen des Bundes zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz für Schulkinder im Grundschulalter liegen noch keine Erkenntnisse vor. Daher ist es derzeit noch nicht möglich, den Ausbau der Ganztagsangebote auf den künftigen Rechtsanspruch hin auszurichten. Die Staatsregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben jedoch vorsorglich eine Arbeitsgruppe gebildet und sind in der Lage, in vertiefte Beratungen einzutreten, sobald der Bund seine Pläne konkretisiert hat.

### **6.2 Welches Konzept verfolgt der Freistaat Bayern im Ausbau der Ganztagsbildung und -betreuung?**

Der Ausbau der Ganztagsbetreuung ist kommunale Aufgabe. Dabei steht den Kommunen eine Vielfalt an Angebotsformen zur Verfügung, um den Bedürfnissen vor Ort Rechnung tragen zu können. Der Freistaat unterstützt die Kommunen hierbei durch die entsprechende Investitions- und Betriebskostenförderung.

Mit der Einrichtung bzw. Förderung von Ganztagsangeboten für Schulkinder verfolgt der Freistaat mehrere Zielsetzungen:

- die Umsetzung des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule und Jugendhilfe,
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- die Gewinnung von Zeitfenstern für zusätzliche schulische Förderung,
- die Schaffung von Räumen und Zeitfenstern für vielfältige Angebote der non-formalen Bildung (z. B. Jugendarbeit),
- die Verdichtung der Kooperation von Schule und außerschulischen Partnern im sozialräumlichen Umfeld,
- und die Betreuung auch in Rand- und Ferienzeiten.

### **6.3 Aus welchem Grund gibt es in Bayern eine „Modellvielfalt“ hinsichtlich Ganztagsbildung und -betreuung?**

Die Modellvielfalt ist historisch gewachsen und hat sich am Bedarf orientiert entwickelt:

- Die „klassische“ Form der Schulkindbetreuung in Bayern ist die Kindertageseinrichtung. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Hort zu. Im Zuge rückläufiger Kinderzahlen und freier Plätze wurden in der Vergangenheit alternativ auch übergreifende Einrichtungstypen auf den Weg gebracht, so der altersgeöffnete Kindergarten und das Haus für Kinder.
- In den 1990er-Jahren zeigte sich, dass es an Grundschulen einen erhöhten Bedarf an Kurzzeitbetreuung bis ca. 13.00/14.00 Uhr gibt, zu dessen Abdeckung keine Betreuung durch Fachkräfte im Rahmen einer Kindertageseinrichtung erforderlich

schien. Daher wurde im Sinne einer „verlässlichen Halbtagsgrundschule“ ein Betreuungsangebot insbesondere an Grundschulen eingeführt, die sog. Mittagsbetreuung. Diese Angebotsform wurde seitens der Kommunen sehr stark ausgebaut und später um eine verlängerte Form bis 15.30 Uhr bzw. 16.00 Uhr ergänzt. Der starke Zuwachs an Mittagsbetreuungen beruht auch darauf, dass diese Angebotsform aufgrund der Rahmenbedingungen kostengünstig betrieben werden kann. Zudem sind Mittagsbetreuungen, da sie in der Regel keine Fachkräfte einsetzen, durch den Fachkräftemangel weniger unter Druck als andere Angebotsformen.

- Als Reaktion auf die PISA-Tests und vor dem Hintergrund einer verstärkten Diskussion zur Bildungsgerechtigkeit wurde – insbesondere auch angestoßen von der Bundesregierung ab 1998 – in den 2000er-Jahren deutschlandweit verstärkt über Ganztagsangebote in schulischer Verantwortung diskutiert. Dies führte in Bayern, ausgehend vom „Bildungsgipfel“ im Jahr 2009, zur Einführung von schulischen Ganztagsangeboten in gebundener und offener Form in staatlicher Trägerschaft ab dem Schuljahr 2009/2010. Seit dem „Ganztagsgipfel“ im Jahr 2015 können offene Ganztagsangebote auch in den Jahrgangsstufen 1–4 eingerichtet werden; zudem wurde im Jahr 2015 das Angebotsspektrum an Förderschulen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgebaut.

#### **7. In welcher Weise unterstützt der Freistaat die besonderen räumlichen Bedürfnisse, die ein Ganztagsmodell in Anspruch nimmt?**

Der Freistaat Bayern hat mit den am 15.09.2017 in Kraft gesetzten Vollzugshinweisen zur Schulbauverordnung die staatliche Schulbauförderung im Hinblick auf Veränderungen im Schulwesen angepasst. Hierbei wurden u. a. die Raum- und Flächenbedarfe der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen bei der Förderung nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) eigens berücksichtigt. Außerdem können Flächen für schulische Ganztagsangebote im Rahmen eines Sonderförderprogramms in besonderer Weise gefördert werden.

Der Freistaat unterstützt seine Kommunen bei baulichen Investitionen an Kindertageseinrichtungen tatkräftig mit Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG. Mit den Summenraumprogrammen werden für die jeweilige Kindertageseinrichtung Raumprogramme empfohlen. Sie sind damit ein Instrument zum Bau von Kindertageseinrichtungen, um bayernweit einheitlich die maximal förderfähigen Nutzungsflächen zu bestimmen. Mit der Bekanntmachung des damaligen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 15.10.2018, die am 31.10.2018 im Amtsblatt veröffentlicht (FMBl. S. 167) wurde, wurden die Flächen- und Raumgrößen an die gestiegenen Anforderungen der Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen angepasst.

Zur Investitionskostenförderung von Kombieinrichtungen wurde ein besonderes Förderinstrument geschaffen, das die staatliche Schulbauförderung mit der Hortraumförderung kombiniert. Entsprechende Regelungen hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Schreiben vom 11.02.2019 getroffen.

#### **8. Welche konkreten Überlegungen gibt es bzgl. des aktuell diskutierten Modells einer „Fachkraft für Ganztagsbildung und -betreuung“?**

Um dem steigenden Fachkräftebedarf im Bereich der bayerischen Kindertageseinrichtungen und im Rahmen der Ganztagsangebote an Schulen gerecht zu werden, sollen neben Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Erzieherausbildung neue Wege gefunden werden, entsprechendes zusätzliches Fachpersonal zu gewinnen. Insbesondere im Bereich der Betreuung von Grundschulkindern sollten bisherige Modelle der Qualifizierung um eine neue Fachrichtung im Rahmen der Fachschulausbildung ergänzt und dadurch erprobt werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt daher ab dem Schuljahr 2019/2020 einen Schulversuch gem. Art. 81 ff BayEUG zur Ausbildung zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ durch.

Ausbildungsorte für den o. g. Berufsabschluss sind Fachschulen für Grundschulkindbetreuung, die im Rahmen des Schulversuchs errichtet werden und an staatlichen sowie an kommunalen und staatlich anerkannten Fachakademien für Sozialpädagogik

angesiedelt sind. Nach erfolgreichem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung soll der bayerische Berufsabschluss „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ verliehen werden. Der Tätigkeitsbereich ist zunächst auf bayerische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie bayerische schulische Angebote begrenzt.

Der Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ zielt insbesondere darauf ab, Fachkräfte für Einrichtungen zu gewinnen, die auf Grundlage einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII betrieben und gemäß BayKiBiG gefördert werden. Darüber hinaus können die Absolventen in allen Ganztagsangeboten an Grundschulen (gebundene bzw. offene Form bzw. Mittagsbetreuung) eingesetzt werden. Die Absolventen sind als Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu betrachten und entsprechen auch der erforderlichen pädagogischen Fachqualifikation, wie sie bei einem Einsatz als Koordinator im offenen Ganztagsangebot gemäß einschlägiger KMBek vorausgesetzt wird.